

BKC Kommunal-Consult

Kommunal-Consult Gesellschaft mbH

Brandenburg:
Gartenweg 9
D - 14558 Saarmund
Tel.: (033200)52900

Sachsen-Anhalt:
Schönebecker Str. 82 – 84
D - 39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 4016225

Rheinland-Pfalz:
Universitätsstraße 3
D - 56070 Koblenz
Tel. (02 61) 8854122

Sachsen:
Freiberger Straße 39
D - 01067 Dresden
Tel. (0351) 4865375

Berlin:
Viktoria-Luise-Platz 11
D - 10777 Berlin
Tel.: (030) 21016416



Dienstleister für
Bau- und Kommunal-Consulting

beraten – planen – umsetzen

auch im Internet unter: www.bkc-kommunal-consult.de

Informationsbrief 02 | 2010

Trink- und Abwasser

Ausgabe Sachsen-Anhalt

September 2010

Die BKC Kommunal-Consult GmbH informiert in dieser Ausgabe zu folgenden Themen:

- Aus dem Beitragsrecht: Alles bleibt beim Alten! Das OVG Sachsen-Anhalt billigt nach Nichtigkeitserklärung Anwendung der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung des § 6c KAG-LSA
- Aus der Wasserversorgung: Der Bundesgerichtshof bestätigt Anspruch auf Austausch von Wasserzählern!
- Aus dem Beitragsrecht: OVG Sachsen-Anhalt stellt mit Urteil vom 29. April 2010 klare Anforderungen an eine Rechnungsperiodenkalkulation!

Aus dem Beitragsrecht: Alles bleibt beim Alten! Das OVG Sachsen-Anhalt billigt nach Nichtigkeitserklärung Anwendung der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung des § 6c KAG-LSA

1. Einleitung

Die Regelung des § 6c des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) hat zuletzt durch den Versuch des Gesetzgebers, die Privilegierung auf einen bestimmten Bereich zu beschränken, landesweite Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Durch Urteil des Landesverfassungsgerichtes vom 16. Februar 2010 (LVG 10/09) wurde die streitbefangene Modifikation der Vorschrift aufgehoben, jedoch nicht ohne Fragen zu hinterlassen. Insbesondere die Frage, ob nach der Aufhebung durch das Landesverfassungsgericht nunmehr keine Billigkeitsregelung mehr besteht, stand im Raum. Insofern hatten wir in unserem Informationsbrief 01/2010 auf ein laufendes Verfahren vor dem 4. Senat des OVG Sachsen-Anhalt hingewiesen. In diesem Verfahren ist nunmehr ein Urteil (4 L 219/09, Urteil vom 22. Juni 2010) gesprochen worden, welches diese Frage nachhaltig beantwortet.

2. Das Urteil des OVG Sachsen-Anhalt vom 22. Juni 2010 (4 L 219/09)

Das Landesverfassungsgericht hatte die Frage offen gelassen, ob mit der Entscheidung vom 16. Februar 2010 die Billigkeitsregelung in Gänze aufgehoben ist oder ob mit der Aufhebung der Vorschrift die bis zum 31. Dezember 2008 wirksame Rechtslage wieder Geltung beansprucht.

In diesem Punkt hat nunmehr das OVG Sachsen-Anhalt mit seinem Urteil vom 22. Juni 2010 Klarheit geschaffen. Es berücksichtigt, dass § 6c KAG-LSA in der durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 modifizierten Fassung mit der Landesverfassung unvereinbar und damit nichtig ist. Hinsichtlich der Privilegierungsregelung ist damit jedoch nicht die Folge verbunden, dass § 6c KAG-LSA gänzlich nicht mehr anzuwenden ist. Vielmehr führt die Nichtigkeitserklärung durch das Landesverfassungsgericht nur dazu, dass in allen noch nicht bestandskräftigen Fällen die bis zum 31. Dezember 2008 geltende Fassung der Vorschrift wieder anzuwenden ist.

Grundsätzlich bindet eine Entscheidung des Landesverfassungsgerichtes die Verfassungsorgane sowie alle Gerichte und Behörden im Land. Dies hat zur Folge, dass die ab dem 1. Januar 2009 geltende Fassung des § 6c KAG-LSA nicht mehr anzuwenden ist. Der Gesetzgeber hat nämlich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nicht zum Ausdruck gebracht, dass er eine grundsätzliche Neuregelung mit der Folge anstrebt, um die bisherige Regelung außer Kraft zu setzen. Für die Dokumentation eines solchen Willens des Gesetzgebers fehlt es an einer ausdrücklichen Aufhebungsregelung.

Da es an einer solchen Regelung fehlt, hat die alte Fassung durch die Ersetzung lediglich die Geltungskraft ab dem 1. Januar 2009 verloren. Ein Wiederaufleben dieser alten Regelung im Falle der Unwirksamkeit der ersetzenden Regelung ist damit jedoch nicht ausgeschlossen.

Zur Begründung dieser Auffassung nimmt das Gericht umfassend Bezug auf die Gesetzesmaterialien einschließlich der Beratungen in den parlamentarischen Gremien, um den hinter der Gesetzesänderung stehenden Willen des Gesetzgebers zu erfassen und bei der Auslegung zu berücksichtigen.

In Auswertung der Gesetzesmaterialien kommt das Gericht zu dem Schluss, dass der Gesetzgeber keine grundsätzliche Neuregelung der Vorschrift im Blick hatte. Er wollte vielmehr die aus seiner Sicht nicht beabsichtigten Beitragsausfälle dem Umfang nach begrenzen, indem die Privilegierung auf einen kleineren Anwendungsbereich verkürzt wird. Die wesentlichen Grundsätze sollten jedoch erhalten bleiben.

Neben diesen auf die reine Anwendung des § 6c KAG-LSA beruhenden Ausführungen sah sich das Gericht vor dem Hintergrund bestehender Diskrepanzen veranlasst, auch zum Charakter der Vorschrift grundlegenden Ausführungen zu geben. Hintergrund ist der Umstand, dass noch nicht abschließend geklärt ist, ob es sich um eine reine Billigkeitsvorschrift handelt oder ob die Vorschrift bereits bei der Verteilung des beitragspflichtigen Aufwandes zu berücksichtigen ist. Hier wurde durch das OVG Sachsen-Anhalt klargestellt, dass es sich um eine reine Billigkeitsvorschrift handelt. Dies bedeutet, dass für das Vorliegen der Voraussetzungen der Vorschrift auf den Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung abzustellen ist. Insoweit ist nicht der Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht maßgeblich.

Einer Absage erteilte das Gericht auch dem Gedanken, die Billigkeitsregelung bereits bei der Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes in Anwendung zu bringen. Dies würde dazu führen, dass Beitragsausfälle, die vom Gesetzgeber mit der Schaffung der Vorschrift gewollt waren, auf andere Beitragspflichtigen verteilt werden. Vielmehr nimmt die gesamte der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücksfläche an der Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes teil. Die Beitragspflichtigen dürfen jedoch nur in Höhe des Beitrages herangezogen werden, der auf die nach Maßgabe des § 6c KAG-LSA verminderte Verteilungsfläche entfällt.

3. Fazit

Die Entscheidung des OVG Sachsen-Anhalt schafft sicherlich Klarheit hinsichtlich der Anwendung des § 6c KAG-LSA, obwohl dogmatisch auch ein anderes Ergebnis hätte gefunden werden können. Gleichwohl haben die Aufgabenträger nunmehr eine sichere Grundlage, auf welcher eine Beitragserhebung für privilegierte Wohngrundstücke erfolgen kann.

Die Entscheidung hat aber auch gezeigt, dass eine den Willen des Gesetzgebers wiedergebende Gesetzesbegründung helfen kann, diesen Willen im Rahmen der Gesetzesauslegung auch adäquat zu berücksichtigen. Diese Grundsätze lassen sich auch auf kommunale Satzungen übertragen, so dass eine im Satzungsverfahren verankerte Begründung helfen kann, den Willen des Satzungsgebers zu respektieren. Im Übrigen hebt das Urteil nochmals sehr deutlich den Charakter der Vorschrift als reine Billigkeitsvorschrift hervor. Vor diesem Hintergrund ist nunmehr den vereinzelt vertretenen Auffassungen, die eine Anwendung bereits in der Verteilungsphase vorsehen, die Grundlage entzogen.

Aus der Wasserversorgung: Der Bundesgerichtshof bestätigt Anspruch auf Austausch von Wasserzählern!

1. Einleitung

Im Rahmen der Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser obliegt es dem Versorgungsunternehmen, auch den entsprechenden Wasserzähler zu stellen. Im Regelfall schreibt das Versorgungsunternehmen die Art und Größe des zu verwendenden Zählers vor. Das ihm hier durchaus Grenzen gesetzt sind, zeigt ein aktuelles Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 21. April 2010 (VIII ZR 97/07).

Dies gilt vor allem dann, wenn an die Größe des verbauten Wasserzählers eine unterschiedliche Kostenbelastung geknüpft ist.

2. Das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 21. April 2010 (VIII ZR 97/07)

Der BGH hat in seiner Entscheidung herausgestellt, dass es einen Anspruch gegenüber einem Versorgungsunternehmen geben kann, einen Austausch eines Wasserzählers vorzunehmen.

Die gesetzliche Grundlage für die Auswahl der Messeinrichtung findet sich in § 18 Abs. 2 AVBWasserV. Danach bestimmt das Versorgungsunternehmen im Rahmen eines ihm zustehenden Leistungsbestimmungsrechtes Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort der Messeinrichtung. Dieses Recht kann jedoch nicht willkürlich ausgeübt werden. Vielmehr sind die widerstreitenden Interessen gegeneinander abzuwägen, so dass die Entscheidung billigem Ermessen entsprechen muss, welches durch die Gerichte geprüft werden kann.

Grundsätzlich gilt, dass, wenn eine Partei von einem ihr zustehenden einseitigen Leistungsbestimmungsrecht Gebrauch gemacht hat, diese Leistungsbestimmung verbindlich gilt. In einem Versorgungsverhältnis gelten jedoch auch Schutz- und Rücksichtnahmeverpflichtungen. Insbesondere dann, wenn wegen der Eichfristen eine regelmäßige Auswechslung der Zähler vorgesehen ist und an die Größe des verbauten Wasserzählers unterschiedliche Kostenbelastungen geknüpft sind. Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Ausübung des Leistungsbestimmungsrechtes, wenn sich der technische Standard in einem wesentlichen Maße ändert und beachtenswerte Interessen des Kunden geltend gemacht werden.

Hierbei sind auch die finanziellen Bedürfnisse bzw. die wirtschaftlichen Interessen des Kunden in die Interessenabwägung mit einzubeziehen. Dies ergibt sich aus § 18 Abs. 2 Satz 4 AVBWasserV, wonach die berechtigten Interessen des Kunden bei der Auswahl der Größe der Messgeräte zu berücksichtigen sind. Dies bedeutet, dass auch finanziellen Interessen des Kunden Rechnung zu tragen ist, wenn die technischen Standards ein solches Vorgehen erlauben. Für eine erneute Ermessensentscheidung zur Ausübung des Leistungsbestimmungsrechtes ist dabei auf den jeweilig aktuellen Stand der Technik abzustellen. Hier hat das Gericht auch zum Verhältnis der DIN-Vorschriften zu den europäischen DIN-EN-Vorschriften Stellung genommen und klargestellt, dass DIN-EN Normen ab dem Tage der Ausgabe gelten und mithin den gleichen Status wie nationale DIN-Normen haben. Insoweit können auch aktuellere DIN-EN-Normen einen neuen technischen Standard begründen, der durch ein Versorgungsunternehmen zu beachten ist.

3. Fazit

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes verdeutlicht, dass ein einmal rechtmäßig ausgeübtes Leistungsbestimmungsrecht in der Zukunft anders behandelt werden kann, wenn sich durch die technische Weiterentwicklung neue Beurteilungen ergeben.

Da in der heutigen Zeit regelmäßig an die Größe des verbauten Wasserzählers entsprechende Kostenbelastungen insbesondere aus Grundgebühren geknüpft sind, sollte Anträgen auf Austausch eines Wasserzählers die nötige Bedeutung beigemessen werden. Insbesondere bei Änderungen des technischen Standards ist immer die Frage zu prüfen, ob nicht nunmehr berechnete wirtschaftliche Interessen des Kunden überwiegen und das Leistungsbestimmungsrecht insoweit auf eine bestimmte Ermessensentscheidung reduziert ist.

In seinem Urteil konnte der BGH zwar keine abschließende Entscheidung treffen, da durch die Vorinstanz nicht alle entscheidungserheblichen Tatsachen aufgeklärt wurden. Jedoch hat er deutlich zum Ausdruck gebracht, dass gesetzliche einseitige Leistungsbestimmungsrechte nicht uneingeschränkt ausgeübt werden können.

Aus dem Beitragsrecht: OVG Sachsen-Anhalt stellt mit Urteil vom 29. April 2010 klare Anforderungen an eine Rechnungsperiodenkalkulation!

1. Einleitung

Die Frage der zulässigen Kalkulationsmethode beschäftigte die Verwaltungsgerichte in der Vergangenheit in Sachsen-Anhalt nicht in dem Maße, wie es in anderen Bundesländern der Fall ist. Nunmehr hatte sich jedoch auch das OVG Sachsen-Anhalt mit der Frage der Zulässigkeit und den Voraussetzungen einer Rechnungsperiodenkalkulation zu befassen. In seinem Urteil vom 29. April 2010 (4 L 341/08) hat der 4. Senat des OVG Sachsen-Anhalt umfassend zu den damit einhergehenden Fragen

Stellung genommen und auch die Zulässigkeit dieser Kalkulationsmethode für Sachsen-Anhalt geklärt. Dabei hat es einige Grundsätze aufgestellt, die zukünftig bei der Rechnungsperiodenkalkulation zu beachten sind.

2. Das Urteil des OVG Sachsen-Anhalt vom 29. April 2010 (4 L 341/08)

Ausgehend von dem Grundsatz, dass die Festlegung der Höhe eines Beitragssatzes auf der Division des Betrages des beitragsfähigen Aufwandes durch die Summe der anzusetzenden Maßstabseinheiten beruht, hat das OVG Sachsen-Anhalt auf der Grundlage des § 6 Abs. 3 Satz 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) festgestellt, dass von dieser Rechtsgrundlage auch eine Rechnungsperiodenkalkulation erfasst ist. Dies bedeutet für Sachsen-Anhalt, dass neben der Globalkalkulation auch die Rechnungsperiodenkalkulation eine zulässige Art der Ermittlung eines Beitragssatzes darstellt.

Kennzeichnendes Merkmal einer Rechnungsperiodenkalkulation ist es, dass sie auf den durchschnittlichen Aufwand der Anlage in einem bestimmten Zeitabschnitt abstellt. Diese Zielrichtung macht es erforderlich, dass der gewählte Zeitabschnitt den Aufwand für die gesamte Anlage innerhalb der Gesamtzeit hinreichend repräsentiert. Insofern setzt die Rechnungsperiodenkalkulation kontinuierlich entstehenden und sich auf den Gesamtzeitraum gleichmäßig verteilenden Aufwand voraus.

Eine so verstandene Rechnungsperiodenkalkulation ermöglicht es, stellvertretend für die gesamte Einrichtung auf einen zeitlichen Abschnitt abzustellen. Anders ausgedrückt entspricht die Rechnungsperiode dem Durchschnitt des gesamten bereits angeschlossenen und noch zu erschließenden Satzungsgebietes und stellt damit einen repräsentativen Ausschnitt dar. Vor diesem Hintergrund fordert das OVG Sachsen-Anhalt einen erhöhten Anspruch an das Erfordernis der Repräsentation der ausgewählten Rechnungsperiode. Hier stellt es den Grundsatz auf, dass dem Repräsentationserfordernis nur dann Genüge getan ist, wenn das Verhältnis von Aufwand und Maßstabseinheiten in der Rechnungsperiode dem Verhältnis von Aufwand und Maßstabseinheiten der Gesamtanlage entspricht.

Bei diesem Ausgangspunkt drängt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit einer Rechnungsperiodenkalkulation auf, denn wenn auch in Bezug auf die Gesamtanlage eine Kontrollberechnung erforderlich ist, kann bereits im Ansatz auf eine Globalkalkulation als Kalkulationsmethode zurückgegriffen werden. Diesen Einwand hat auch das Gericht gesehen, jedoch vor dem Hintergrund des Repräsentationserfordernisses eine solche Berechnung für unabdingbar gehalten.

In methodischer Hinsicht ist es nach Auffassung des Gerichtes ferner erforderlich, dass auch alle zum Zeitpunkt der Übernahme der Aufgabe angeschlossenen bzw. anschließbaren Grundstücke zu berücksichtigen sind. Dies ist vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass auch diese Grundstücke bevorteilt werden. Auch ein Wechsel des Trägers der Einrichtung rechtfertigt keine andere Betrachtungsweise, weil die öffentlichen Einrichtungen regelmäßig nicht identisch sein werden. Insofern steht es dem neuen Träger der Einrichtung frei, zur Refinanzierung seiner öffentlichen Einrichtung Beiträge zu erheben.

Auch hinsichtlich der Aufwandsermittlung hat das OVG Sachsen-Anhalt eine bedeutsame Feststellung getroffen. So ist es im Rahmen der Rechnungsperiodenkalkulation regelmäßig erforderlich, dass Anlagen bzw. Anlagenteile, die nach ihrer Funktion einem größeren Gebiet oder dem Gesamtgebiet dienen, nicht in voller Höhe in den Aufwand der Rechnungsperiode eingestellt werden können. Hier schlägt das Gericht vor, diesen Aufwand zunächst auf die Summe aller Maßstabseinheiten der Gesamtanlage zu verteilen, um dann auf der Grundlage der Maßstabseinheiten der Rechnungsperiode einen teilweisen Ansatz zu ermöglichen.

3. Fazit

Das Urteil des OVG Sachsen-Anhalt vom 29. April 2010 trägt im Bereich der Rechnungsperiodenkalkulation zu weiterer Klarheit bei. Grundsätzlich wird nunmehr auch diese Kalkulationsmethode auch gerichtlich anerkannt. Vor dem Hintergrund der durch das Gericht gestellten Anforderungen muss aber in Zweifel gezogen werden, ob es einen Grund gibt, diese Kalkulationsmethode in Ansatz zu bringen. Insbesondere das Erfordernis, eine Kontrollberechnung auf die Gesamtanlage vorzunehmen, um nachzuweisen, dass die Rechnungsperiode repräsentativ ist, macht einen möglichen Nutzen dieser Kalkulationsmethode gleich wieder zunichte. Hier kann dann gleich auf die Globalkalkulation zurückgegriffen werden.

Die Forderung nach einer anteiligen Aufwandszuordnung für Anlagegüter, die der Gesamtanlage dienen, ist nicht von der Hand zu weisen. Auf der anderen Seite hat die durch das Gericht vorgeschlagene Methode deutliche Anleihen bei der Globalkalkulation, so dass auch dies ein Argument gegen die Rechnungsperiodenkalkulation ist.